

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hardwarekauf, die Softwareüberlassung und die Erbringung von Dienstleistungen.

1. Gegenstand dieser Bedingungen

1.1. Angebote, Leistungen und Verträge der Firma MK-Komm ITK-Service e.K., Nachfolgend MK-Komm genannt, bzgl. Kauf, Beratung, Organisation, Entwicklung und Programmierung von EDV-Systemen, einschließlich Systemlösungen, Systemanalysen, -erweiterungen und -modifikationen und Telekommunikationssystemen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ihnen wird hiermit widersprochen.

1.2. Die vorliegenden Bedingungen werden vom Kunden auch für weitere von MK-Komm zu erbringende Leistungen anerkannt, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote, Preislisten und sonstige Werbeunterlagen sind stets unverbindlich und freibleibend. Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von MK-Komm und dürfen ohne Zustimmung von MK-Komm weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.

2.2 Die Einzelpreise für Bauteile, Geräte, Systeme und Leistungen auf Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. sowie in Miet-, Wartungs-, Mietkauf- und Leasingverträgen, verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer ab Lager Schermbeck, ausschließlich Montage-, Inbetriebnahme-, Liefer-, Verpackungs- und Versandkosten, sofern nichts anderes auf den selben Unterlagen angegeben ist.

2.3 Beratungen vor dem Verkauf sind für MK-Komm Kunden kostenlos, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.4 Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler berechtigen uns zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten Rechnungen.

2.5 Auf technischen Fortschritts beruhende Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns bis zur Lieferung vor.

2.6 Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich frei Zahlstelle der Firma MK-Komm zu leisten.

2.7 Zahlungen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich ohne jeden Abzug zu leisten. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2.8 In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich MK-Komm vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise, oder ähnliche Beschaffungskosten im Laufe der eingetretenen Verzögerung erhöht haben.

2.9 Bei Zahlungsverzug von mehr als zehn Tagen sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskont-Überleitungsgesetzes. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.

2.10 Abschlagsrechnungen/A Konto-Zahlungen gelten bei Aufträgen mit Montage- und Inbetriebnahmeleistungen ab 5.000,- € wie folgt als vereinbart, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Fixierung bedarf: Bei Lieferung werden 80% der Auftragssumme sofort fällig, sofern MK-Komm dem Auftraggeber eine Abschlagsrechnung zustellt oder übergibt. Die restlichen 20% werden mit Abschluss der Inbetriebnahme oder Übergabe der Anlage und Zustellung der Schlussrechnung fällig. Verzögert sich der Abschluss der Inbetriebnahme oder die Übergabe der Anlage aus Gründen, die MK-Komm nicht zu vertreten hat, wird sofort eine weitere Abschlagszahlung über 15% des Auftragswertes fällig.

2.11 Die Erstellung von System- oder Programmdokumentationen gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

3. Lieferfristen und -termine, Verzug

3.1 Lieferfristen und -termine gelten, sofern nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben, nur annähernd. Die Fristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Käufer/Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist zusammen mit der Erklärung, die Annahme der Lieferung/Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Erwächst dem Käufer/Auftraggeber wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so erstreckt sich unsere Haftung lediglich auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

3.3 Ereignisse durch höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sowie unvorhersehbare Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferungs- und Leistungsfrist. Für ein Verschulden unserer Lieferanten, stehen wir nicht ein. Unter Mitteilung an den Käufer/ Auftraggeber sind wir berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Beide Vertragspartner haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verlängerung der Lieferzeit darüber hinaus aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.

3.4 Dem Käufer/Auftraggeber stehen sonstige und weitergehende Ansprüche bei Lieferfristüberschreitungen nur dann zu, wenn sie über dieses AGBs hinaus schriftlich vereinbart wurden und sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden durch den Lieferverzug entstanden ist. Entschädigungen sind für jede volle Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen zu verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.

3.5 Werden Versand oder Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als drei Wochen nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Preises der betroffenen Lieferungen, maximal jedoch 5% berechnet werden. Verzögert sich auf Wunsch des Bestellers die Montage, Abnahme oder Inbetriebnahme, werden Abschlagszahlung gemäß Punkt 2.10 wirksam.

3.6. Ein Widerrufsrecht besteht grundsätzlich nicht bei Software, Softwarelizenzen, welche vom Verbraucher entsiegelt wurden, ferner nicht bei Leistungen, die online(z.B.:Software zum Download) übermittelt wurden.

3.7. Für Geschäftskunden innerhalb Deutschlands gilt das Widerrufsrecht nicht.

4. Gefahrenübergang

4.1 Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb oder nach erfolgreichem Probetrieb.

4.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

5.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß § 947; 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den entsprechenden Bedingungen. Die verarbeitete, verbundene, vermischte oder vermengte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5.3 Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware und in unserem Miteigentum stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluss eines diesen Bedingungen unterliegenden Vertrages an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer/Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder be- oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten auf uns übergeht. Stundet unser Vertragspartner seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat sich der Vertragspartner gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Bei Kreditverkäufen hat unser Vertragspartner seinen Abnehmer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und sicherzustellen, dass dieser anerkannt wird. Das gleiche gilt für Finanzierungen über Finanzierungsinstitute, insbesondere Leasinggesellschaften. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsvereinigung, ist er nicht berechtigt.

5.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so werden sofort die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rangstelle abgetreten. Die Abtretung wird angenommen. Auf unser Verlangen hat der Käufer/Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag.

5.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers/Auftraggebers oder bei sonstiger Gefährdung der Erfüllung unseres Zahlungsanspruches, bei sonstigen Verstößen des Käufers/Auftraggebers gegen die ihm ansonsten obliegenden Verpflichtungen, sind wir berechtigt:

- a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Ver-/ Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen;
- b) die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers/Auftraggeber zu verlangen, ohne dass diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten;
- c) Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
- d) die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verkaufen und den Erlös gegenzurechnen. Falls eine Vorbehaltsware bereits im Gebrauch war, kann eine Rücknahme höchstens zu dem von uns festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung ist für beide Seiten verbindlich. Die Kosten für den Sachverständigen hat unser Vertragspartner zu tragen. Sämtliche hierdurch entstandenen Kosten, auch aus der Verwertung der Vorbehaltsware, trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere, oder der Käufer/Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist.

5.6 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlischt das Recht des Käufers/Auftraggebers, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, sie zu verwenden oder sie einzubauen, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die gleichen Rechtsfolgen treten bei einem Scheckprotest ein.

5.7 Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretene Forderungen, hat uns der Käufer/Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, Der Käufer/Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs u. Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5.8 Auf Verlangen des Käufers/Auftraggebers werden wir Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

5.9 Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverzug, ist MK-Komm nach Mahnung zur Rücknahme der Lieferungen und Leistungen (Vorbehaltsware) berechtigt. In diesem Falle räumt der Käufer/Auftraggeber MK-Komm, sowie unseren Beauftragten, das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu geschäftsüblichen Zeiten, ggf. mit Fahrzeugen, zum Zweck der Demontage und Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

6. Aufstellung, Montage, Einrichtung und Inbetriebnahme

Für die Aufstellung, Montage, Einrichtung und Inbetriebnahme, gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist -, folgende Bestimmungen:

6.1 Montagen und anschließende Einrichtungen und Inbetriebnahmen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen.

6.2 Etwa notwendige Geräte oder spezielle Schutzkleidung, sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Wasser, Heizung, Beleuchtung etc., sind ohne Berechnung vom Auftraggeber zu stellen.

6.3 Erbrachte Leistungen und Teilleistungen, sowie gelagertes Material, sind seitens des Auftraggebers zu schützen, da hierfür keine Haftung übernommen wird. Soweit erforderlich, sind hierfür vom Auftraggeber/ Kunden geeignete abschließbare Lagerräume auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

6.4 Vor Beginn der Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser-, Kommunikationsleistungen und ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.5 Vor Beginn der Inbetriebnahme der kommunikations- und informationstechnischen Systeme hat der Auftraggeber unaufgefordert die Benutzerlisten, die notwendigen System-Passwörter und/oder die Rufnummernpläne sowie Telefon-, Fax-, Email- und sonstige für die Inbetriebnahme notwendige Verzeichnisse und Dokumente (IST-Stand/SOLL-Planung), zur Verfügung zu stellen, damit die Systeme nach den Wünschen des Auftraggebers zügig in Betrieb genommen und optimiert werden können.

6.6 Ändert der Auftraggeber nachträglich vorstehende (Punkt 6.5) Daten oder Dokumente oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen gesondert berechnet.

6.7 Ebenso werden bei bereits in Betrieb befindlichen Anlagen Änderungen des Leistungsumfanges, sowie Änderungen der Anwenderdaten und -dokumente, mit unseren dafür geltenden Listenpreisen oder nach Zeit und Aufwand, gesondert in Rechnung gestellt.

6.8 Anfahrten zur Baustelle bzw. zum Inbetriebnahmeort werden gemäß unseren Listenpreisen oder gemäß Angebot/Auftragsbestätigung pro angefangenem Montagetag und pro Fahrzeug berechnet.

7. Miete, Wartung, Leasing und Vermittlung

7.1 Miet-/Instandhaltungs-/Programmüberlassungs- und Wartungsverträge oder andere Vertrags- oder Finanzierungsformen bedürfen einer separaten Schriftform, die über diese AGBs hinaus jeweils alle weiteren Details regeln.

8. Mängelrügen und Gewährleistung

8.1 MK-Komm verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, alle Störungen an Lieferungen und Leistungen, deren Ursache nachweisbar vor dem Gefahrenübergang lagen, kostenlos zu beseitigen. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tage der Übernahme der Anlagen/Systeme und bei Lieferungen ohne Leistungen (Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Einrichtung etc.) mit dem Tage der Anlieferung, Versendung oder Abholung. Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MK-Komm über.

8.2 MK-Komm und/oder die jeweiligen Hersteller der von uns vertriebenen Waren gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern, sowie etwaige von uns ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinausgehende unselbständige Garantie wird nur bei besonders bezeichneten Waren, bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung, gewährt.

8.3 Mängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien, sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich binnen Wochenfrist, beginnend mit dem Eingangstag der Lieferung, bei MK-Komm zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung. Unterlässt der Käufer/Auftraggeber eine solche unverzügliche Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt. Eingetretene Transportschäden sind ebenso auch dem Beförderer unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

8.4 Wird ein Mangel an der gelieferten Ware nachgewiesen, so erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter der Voraussetzung, dass der Käufer/Auftraggeber das mangelhafte Produkt bzw. Produktteil mit einem Reparaturanhänger unter Erläuterung der näheren Umstände, unter denen sich der Mangel gezeigt hat, an uns zurückgesandt hat. Eine dreimalige Nachbesserung wird in jedem Falle als zumutbar angesehen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer/Auftraggeber das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

8.5 Gibt der Käufer/Auftraggeber uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, oder ermöglicht er nicht den nach billigen Ermessen notwendigen Zugang zu den bemängelten Anlagen oder Systemen, entfallen alle Mängelansprüche.

8.6 Unsere Gewährleistungs- und/oder Garantiepflicht ist ausgeschlossen bei:

- a) Schäden und Verlusten, die durch Vertragsware oder ihren Gebrauch entstehen, sowie Schäden, die auf Modifikation, Fehler in der Installation, Brand, Blitzschlag, Überspannung etc. zurückzuführen sind;
- b) unsachgemäß durchgeführten Reparaturversuchen, sowie sonstigen Eingriffen von Kunden oder anderen nicht ermächtigten Personen;
- c) Schäden durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und Benutzerhandbücher;
- d) Transportschäden;
- e) Schäden durch den Einsatz ungeeigneter oder minderwertiger Ersatzteile, Betriebsstoffe oder Verbrauchsmaterialien;
- f) Schäden, die beim Käufer/Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- und Temperatureinflüsse entstanden sind;
- g) Waren, für die handelsüblich keine Garantiepflicht besteht (Verschleißteile wie z.B. Druckköpfe u. Farbbänder, Toner, Tinte etc.);
- h) Ansprüchen wegen geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber den Katalogen, Werbematerialien, Mustern etc.;
- i) schlechte Instandhaltung der Ware durch den Käufer/Auftraggeber;

8.7 Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzteile oder Austausch, haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Lieferungsgegenstand. Für gebrauchte Geräte ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8 Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Modell verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsmuster und -proben, falls bei Vertragsabschluss keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Bei preisreduzierter Ware kann es sich um Auslaufmodelle handeln. Der Käufer/Auftraggeber kann an die bestellte Ware qualitativ Ansprüche nur in der Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.

8.9 Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat. Eine Haftung für Fremderzeugnisse unsererseits wird ausgeschlossen. Auf Verlangen oder bei Bedarf treten wir jedoch unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten ab.

8.10 Ergibt die Überprüfung eines gezeigten Mangels, dass ein Gewährleistungs-/Garantiefall nicht gegeben ist, gehen die Kosten der Überprüfung zu unseren jeweiligen Sätzen, sowie die Fracht- und Versandkosten, zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

8.11 Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand in unseren Internetseiten, Katalogen, Prospekten, Werbungen und Preislisten, stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Sie sind nur annähernd und ohne Gewähr. Die Zusicherung von Eigenschaften und der Ausschluss branchenüblicher Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

8.12 Nachbesserungsaufträge im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, Falschlieferungen, sowie sonstige Reparaturaufträge, sind uns Fracht- und Portofrei zurückzusenden. Bei offensichtlichen Falschlieferungen werden dem Käufer/Auftraggeber die dadurch entstehenden Versandkosten erstattet. Wir sind aufgrund der mit einigen Herstellerfirmen getroffenen Vereinbarungen berechtigt, den Käufer/Auftraggeber nach entsprechendem Hinweis hinsichtlich der Nachbesserungen unmittelbar an den Hersteller zu verweisen.

8.13 Eine Rücknahme von Lagerwaren erfolgt nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für den Fall der Rücknahme kann eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes (mindestens 10,00 €) zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben werden. Der Käufer/Auftraggeber trägt die Kosten für eine eventuelle Aufarbeitung zurückgenommener Lagerwaren.

8.14 Eine Garantie auf Software, bei welcher die Verpackung durch den Käufer/Auftraggeber geöffnet wurde, wird nicht gewährt. Ebenso ist ein Umtausch von Software, bei welcher die Verpackung durch den Käufer/Auftraggeber geöffnet, oder das Lizenzsiegel/Certificate of Authenticity gebrochen oder beschädigt wurde, ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen die Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufer/Auftraggeber stehen, zugestanden werden, sind sie soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits.

9.2 Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber, wird, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

9.3 Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen unserer Mitarbeiter, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung. Sofern das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht für die daraus herrührenden Ansprüche des Käufer/Auftraggeber auf Haftung und Gefährdung, Körperschäden und private Sachschäden, es sei denn, das Gesetz lässt eine solche Haftungsfreizeichnung ausdrücklich zu.

9.4 Bei Montage/Inbetriebnahmen/Einrichtungen/Wartungsarbeiten auf fremden Grundstücken haften wir für Tätigkeitsschäden (Sachschäden) an fremden Sachen oder Daten, einschließlich versehentlicher Datenlöschung oder ---veränderung, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen oder Daten entstanden sind im Rahmen unserer erweiterten Betriebs-Haftpflichtversicherung, wobei derartige Schäden als Sachschäden behandelt werden. Die Haftungssumme ist für Tätigkeitsschäden auf 25.000,- € und für Datenlöschungen, -veränderung oder Abhandenkommen auf 5.000,- € begrenzt.

9.5 Im Rahmen unserer Betriebshaftpflicht haften wir für Schadensereignisse mit einer Deckungssumme bis 3.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit bei den einzelnen Positionen im Punkt 9.4 keine abweichenden Haftungsbegrenzungen aufgeführt sind und/oder gesetzliche Regelungen zutreffen.

9.6 Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, Ansprüche Dritter und der Verlust von Daten, wird die Haftung - bis auf die Ereignisse die durch die Punkte 9.4 und 9.5 (also durch die Betriebshaftpflicht gedeckt sind und anerkannt werden) – ausgeschlossen.

9.7 Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt bei Auftragsannahme nach den uns damals bekannten Umständen zu rechnen war.

9.8 In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche auf das Zehnfache des Auftragswertes, höchstens jedoch auf 25.000,00 €, und bei Schäden an oder durch Software auf die Lizenzgebühr begrenzt.

9.9 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung, oder ab der Durchführung der beanstandeten Leistung.

9.10 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Firma MK-Komm.

10 Schadensersatz, Vertragserfüllung

10.1 Verweigert der Besteller/Auftraggeber/Kunde die Annahme der vereinbarten Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise, oder kommt der Auftrag aus von Firma MK-Komm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung, so kann Firma MK-Komm unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und die Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Teile/Geräte/Systeme/Anlagen etc. Schadensersatz in 20% des Auftragswertes oder des entsprechenden Anteils verlangen. MK-Komm kann statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Besteller/Auftraggeber/Kunde anstelle der nicht entgegengenommen Lieferung und Leistung Anlagen oder Anlagenteile bei Dritten kauft, mietet, oder sonst zum Gebrauch erhält.

10.2 Hat der Besteller/Auftraggeber/Kunde bei Handy-/Mobilfunk-, ISDN- und T-Online-Anträgen/Verträgen etc., die durch MK-Komm vermittelt wurden, prämiengünstige Lieferungen und/oder Leistungen bezogen, und tritt der Besteller/Auftraggeber/Kunde innerhalb der Sperrfrist vom Vertrag zurück, so sind die von MK-Komm gewährten Prämien unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus gilt 10.1, sowie zusätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Netzanbieter/Provider.

11 Datenschutz

11.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, nutzt die MK-Komm die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung, sowie für eigene Werbezwecke.

12. Gerichtsstand und Rechtsgrundlage

12.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber/Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, Schermbeck.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Wareneinkaufs (CSIG).

13 Unwirksamkeit von Klauseln und Verbindlichkeit des Vertrages

13.1 Sollten einzelne der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am Nächsten kommen.

13.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.